

Kleines 1x1 der Medikamentenverordnung

Manche Medikamente können wir auf **Kassenrezept** aufschreiben, andere nicht, manchmal ist es auch je nach Erkrankung, Alter oder Dosis unterschiedlich. Das kann für Sie als Patient:in sehr verwirrend sein! Auch ist es irritierend, wenn plötzlich in der Apotheke eine andere Medikamentenpackung als beim letzten Mal ausgegeben wird. Manchmal wird dann in der Apotheke erklärt, dass die Ärztin da ein **Kreuz bei „aut idem“** machen kann, dann bekommen Sie genau dasselbe Präparat von derselben Firma wieder. Doch ganz so einfach ist es leider nicht. Wir wollen Ihnen deswegen einen kleinen Blick hinter die Kulissen geben:

Medikamentenkosten machen einen großen Anteil an den Kosten im Gesundheitssystem aus. Die gesetzlichen Krankenkassen müssen mehr Geld für Medikamente ausgeben als für die gesamte ambulante ärztliche Versorgung. Deshalb schließen die Krankenkassen sogenannte Rabattverträge mit Arzneiherstellern. Dabei zahlt die Krankenkasse nur einen Bruchteil des Preises, der normalerweise für genau dasselbe Präparat zu bezahlen ist.

Unter anderem deshalb gibt es eine Vielzahl an Regeln, an die wir Ärzt:innen uns halten müssen:

- **Rabattierte Medikamente und „Nachahmerprodukte“:** Wir müssen die Möglichkeit geben, dass in der Apotheke das für die Krankenkasse günstigste Handelspräparat ausgegeben werden kann. Dabei sind der Wirkstoff und die Dosis selbstverständlich immer gleich. Welcher Markenname auf der Packung steht, kann sich durch Rabattverträge, Lagerbestände der Apotheken, etc. auch immer wieder ändern. Das Kreuzchen bei aut idem bedeutet, dass nur genau dieses Präparat von der Apotheke ausgegeben werden darf, was für die Krankenkassen zu wesentlich höheren Kosten führt. Deshalb dürfen wir dieses kleine Kreuzchen nur machen, wenn ein anderes Präparat aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, z.B. wenn Sie auf ein bestimmtes Präparat mit allergischen Symptomen reagieren.

- **Mengenbegrenzung:** Wir dürfen nicht mehr als benötigt verordnen, d.h. pro Quartal höchstens den Bedarf für diesen Zeitraum.
- Verordnungen auf Kassenrezept dürfen **nicht bei leichten Erkrankungen** wie Magen-Darm-Infekten oder Erkältungen erfolgen. Dabei ist es egal, ob es um rezeptfreie Medikamente wie Ibuprofen oder um rezeptpflichtige Arzneien wie Hustentropfen geht. Auch dürfen rezeptpflichtige Medikamente bei leichten Allergien wie Heuschnupfen nur in Ausnahmefällen verordnet werden, da es hier kostengünstige, rezeptfreie Medikamente gibt, wie z.B. Cetirizin.
- Verordnungen von Medikamenten auf Kassenrezept, die für den eingesetzten Grund **nicht zugelassen** sind, sind verboten. Das gilt bspw. für Medikamente, die bei Schlafstörungen eingesetzt werden und eigentlich nur für Erkrankungen wie Schizophrenie zugelassen sind – wie z.B. Quetiapin.
- **Je nach Erkrankung** darf ein Medikament manchmal auf ein Kassenrezept, manchmal nur privat verordnet werden. Das gilt beispielsweise für Medikamente bei Sodbrennen oder Magenschmerzen wie Pantoprazol, die nur bei Erkrankungen wie einer nachgewiesenen Entzündung der Speiseröhre als Kassenrezept ausgestellt werden dürfen.

Diese Liste kann noch lange fortgeführt werden und auch wir müssen ab und zu nachschlagen, was in Ihrem speziellen Fall gilt.

Aber was passiert, wenn wir uns nicht an diese Regeln halten und aufpassen? Es können nach **Prüfung durch die Krankenkassen** sogenannte Regresse, also **Strafzahlungen**, auf uns zu kommen – und dies noch mehrere Jahre nach der Verordnung. Diese Strafzahlungen können auch existenzbedrohend werden. Das wollen wir verhindern, um weiter für Sie da sein zu können! Deshalb sind wir immer wieder am Korrigieren und Anpassen von Verordnungen – und müssen manche Medikamente zukünftig auf Privatrezept verordnen oder für die weitere Kassenverordnung ggfs. weitere Untersuchungen veranlassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Ihr Team der Praxis im Oberdorf